Zeitschrift des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte
Journal of the Max Planck Institute for European Legal History

Rechts Rg geschichte

Rechtsgeschichte
Legal History

www.rg.mpg.de

http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg24
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte – Legal History Rg 24 (2016)
http://dx.doi.org/10.12946/rg24/430-433

Rg 24 2016 430 – 433

Marietta Auer

Hundert Klassiker der Weltliteratur

Dieser Beitrag steht unter einer
Creative Commons cc-by-nc-nd 3.0

Zeitschrift des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte
Journal of the Max Planck Institute for European Legal History

Rechts Rg geschichte

Rechtsgeschichte
Legal History

www.rg.mpg.de

http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg24
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte – Legal History Rg 24 (2016)

Rg 24 2016 9 – 17

Inhalt

Dieser Beitrag steht unter einer
Creative Commons cc-by-nc-nd 3.0

Gerhard Dilcher 20 The Germanists and the Historical School of Law: German Legal Science between Romanticism, Realism, and Rationalization

Jakob Zollmann 74 *Austrägalgerichtsbarkeit* – Interstate Dispute Settlement in a Confederate Arrangement, 1815 to 1866

Pedro Cardim 101 Political Status and Identity: Debating the Status of American Territories across the Sixteenth and Seventeenth Century Iberian World

Fokus focus

Translators: Mediators of Legal Transfers

Lena Foljanty 120 Translators: Mediators of Legal Transfers

José Luis Egío 122 From Castilian to Nahuatl, or from Nahuatl to Castilian? Reflections and Doubts about Legal Translation in the Writings of Judge Alonso de Zorita (1512–1585?)

Osvaldo Rodolfo Moutin 154 More than Copy and Paste. The Drafting of the Judicial Order in the Decrees of the Third Mexican Council

Laura Beck Varela 171 Translating Law for Women? The *Institutes du droit civil pour les dames* in Eighteenth-Century Helmstedt

Mahmood Kooria 190 Two ›Cultural Translators‹ of Islamic Law and German East Africa

Karla Escobar 203 What is the »Cultural Baggage« of Legal Transfers? Methodological Reflections on the Case of La Quintiada, Tierradentro-Cauca, 1914–1917

Fokus focus

Legal History in Action: Laying Down Indigenous Customs in Writing

Tzung-Mou Wu	219	Legal History in Action: Laying Down Indigenous Customs in Writing. An Introduction
Tzung-Mou Wu	222	Western Legal Traditions for »Laying Down Taiwan's Indigenous Customs in Writing«
Emanuele Conte	234	Consuetudine, Coutume, Gewohnheit and Ius Commune. An Introduction
Soazick Kerneis	244	*Consuetudo Legis*: Writing Down Customs in the Roman Empire (2nd–5th Century CE)
Bernd Kannowski	251	On Legal Pluralism and Ghosts in the *Sachsenspiegel* and in *Gaya*
Claudia Storti	257	Ascertainment of Customs and Personal Laws in Medieval Italy from the Lombard Kingdom to the Communes
Charles de Miramon	266	Customary Law, Legal Consciousness and Local Agency. From Sumatra to Beauvais circa 1100 and back
Beatrice Pasciuta	276	From Ethnic Law to Town Law: The Customs of the Kingdom of Sicily from the Twelfth to the Fifteenth Century
Bram Van Hofstraeten	288	Recording Customs in Early Modern Antwerp, a Commercial Metropolis
Rodrigo Míguez Núñez	302	Indigenous Customary Law in a Civil Law Context: Latin America and the Chilean Case
Barbara Truffin	314	Codification and Its Discontents: the Emergence of »Customary Rights« of Amazonian Kichwa in Ecuador

Forum forum

Digital Humanities

Christiane Birr	330	Die geisteswissenschaftliche Perspektive: Welche Forschungsergebnisse lassen Digital Humanities erwarten?
Manfred Thaller	335	Was sind (keine) methodischen Implikationen der Digital Humanities?
Silke Schwandt	337	Digitale Objektivität in der Geschichtswissenschaft? Oder: Kann man finden, was man nicht sucht? Ein Erfahrungsbericht
Eric C. Nystrom, David S. Tanenhaus	339	Two Humanists Exploring Together: or, a View from the Weeds
Kellen Funk, Lincoln A. Mullen	341	A Servile Copy: Text Reuse and Medium Data in American Civil Procedure
Jörg Wettlaufer	344	Digitale Transformation der Geschichtswissenschaft: Welcher Erkenntnisfortschritt? Wann?
Bryan Jurish	347	Tools, Toys, and Filters. A Tinker's Apology
Thorsten Schlauwitz	349	Chancen und Grenzen der automatischen Schriftanalyse und -erkennung
Noah Bubenhofer	351	Drei Thesen zu Visualisierungspraktiken in den Digital Humanities
Tatiana Sukhondyaeva	356	Digital Possibilities and Availability of Original Sources on Military Legislation of the 16th–19th Centuries
Andreas Deutsch	358	Auf Wortschatzsuche. Das Deutsche Rechtswörterbuch in einer digitalen Welt
Ute Dercks	361	Kapitellskulptur des 12./13. Jahrhunderts in multimedialer Vision

State and Perspectives of the History of Social Law

Peter Collin	365	State and Perspectives of the History of Social Law – A Few Preliminary Remarks
Marcus Gräser	366	»Tocqueville's Nightmare«? Zum Stand der Diskussion über die Genese der Wohlfahrtsstaatlichkeit in den USA
Deguchi Yuichi	373	From Social Law to Labor Law: The Change in Japanese Legal Theory in Connection with Social Law (*Shakai-ho*)
Monica Stronati	380	The History of Social Law in Italy: Some Considerations
Bruno Debaenst	387	State and Perspectives of the History of Social Law – Belgium
Peter Collin	393	State and Perspectives of the History of Social Law in Germany
Gerhard Melinz	402	Sozialrechtsgeschichte in Österreich: Status quo und quo vadis?
Maciej Jan Mazurkiewicz	412	On the Issues of Social Law in Poland: A State of Research on the History of Social Insurance Law
Marianna Muravyeva	420	History of Social Law in Russia

Kritik critique

Marietta Auer	430	Hundert Klassiker der Weltliteratur
		Christoph Möllers, Die Möglichkeit der Normen
Matthias Schwaibold	433	GoA – Geschichte ohne Ansicht
		Gunter Deppenkemper, *Negotiorum gestio* – Geschäftsführung ohne Auftrag
Matthias Schwaibold	436	Der Richter und sein Rechner
		Wolfgang Ernst, Rechtserkenntnis durch Richtermehrheiten
Matthias Schwaibold	439	Römische Schichtarbeit
		Ulrike Babusiaux, Wege zur Rechtsgeschichte: Römisches Erbrecht
Heinz Holzhauer	441	Nachhallendes Wortgefecht
		Christophe Camby, Wergeld ou uueregildus
Klaus Frédéric Johannes	445	Marmor-Steinbruch
		Martin Bertram, Kanonisten und ihre Texte
Paolo Astorri	446	La Riforma della conoscenza
		Mathias Schmoeckel, Das Recht der Reformation
Michael Stolleis	449	Ein *zu* weites Feld
		Luise Schorn-Schütte, Gottes Wort und Menschenherrschaft
Karl Härter	452	Religiöse Devianz zwischen Kriminalitätsgeschichte, sozialer Praxis und konfessionellen Diskursen
		Eric Piltz, Gerd Schwerhoff (Hg.), Gottlosigkeit und Eigensinn
Christoph H. F. Meyer	454	Naturrecht als Praxis
		R. H. Helmholz, Natural Law in Court

Kritik critique

José Luis Egío 456 Traductores e intérpretes en la Hispanoamérica colonial y sus crónicas

Julio Valdeón, Translation and the Spanish Empire in the Americas

Renzo Honores 459 Los intelectuales indígenas del periodo colonial

Gabriela Ramos, Yanna Yannakakis (eds.), Indigenous Intellectuals: Knowledge, Power, and Colonial Culture in Mexico and the Andes

Constanza López Lamerain 462 Pulling out the Thread: Canon Law and Ecclesiastical Forums at the Core of Spanish American Judicial History

Jorge E. Traslosheros, Historia judicial eclesiástica de la Nueva España

Max Deardorff 463 Cuestionando el «sistema de castas» – Categorías de identidad en los Andes coloniales

Joanne Rappaport, The Disappearing Mestizo

Otto Danwerth 465 ›Die nackte Wahrheit‹ über Rebellionen in den Anden

Charles F. Walker, The Tupac Amaru Rebellion

Conrad Tyrichter 472 Kraft im Recht

Wolfram Siemann, Metternich

Alessandro Somma 473 Il diritto della Rivoluzione industriale

Matthias Maetschke, David von Mayenburg, Mathias Schmoeckel (Hg.), Das Recht der Industriellen Revolution

Kellen Funk 480 Die ungeschriebene Geschichte der nordamerikanischen Kodifizierung

John W. Cairns, Codification, Transplants and History

Kritik critique

Matthias Schwaibold 483 Codex Caroni

Pio Caroni, Privatrecht im 19. Jahrhundert

Urs Matthias Zachmann 487 Ungentle Civilizer: Treaties and Colonial War in 19th Century International Law

Harald Kleinschmidt, Diskriminierung durch Vertrag und Krieg

Gisela A. Ferrari 490 El constitucionalismo latinoamericano desde la óptica de una constitución olvidada

M.C. Mirow, Latin American Constitutions

Harriet Rudolph 492 Arenen des Rechts

Kjell Å. Modéer, Martin Sunnqvist (eds.), Legal Stagings

Michael Stolleis 493 Deutscher Juristenstand

Jean-Louis Halpérin, Histoire de l'état des juristes. Allemagne, XIXe–XXe siècles

Michael Stolleis 496 Verwaltungsrecht bei den Galliern

Grégoire Bigot, Ce droit qu'on dit administratif …

Jean-Philippe Dequen 498 Eternal Judiciary over Ever-changing Politics

Abhinav Chandrachud, An Independent, Colonial Judiciary

Karl-Heinz Lingens 500 Wenn zwei sich streiten …

Jan Martin Lemnitzer, Power, Law and the End of Privateering

Maartje Abbenhuis, An Age of Neutrals

Éric Schnakenbourg, Entre la guerre et la paix

Axel Gotthard, Der liebe vnd werthe Fried

Nina Keller-Kemmerer 502 Hybrides Völkerrecht: eine Diskursgeschichte aus der Perspektive der Peripherie

Arnulf Becker Lorca, Mestizo International Law

Kritik critique

Miloš Vec 505 The Project of Anti-Positivism in International Law

Mónica García-Salmones Rovira, The Project of Positivism in International Law

Hendrik Simon 508 Das Recht des Krieges

Isabell Hull, A Scrap of Paper

Martin Löhnig, Mareike Preisner, Thomas Schlemmer (Hg.), Krieg und Recht

Helge Dedek 510 Privat-Justiz

Imre S. Szalai, Outsourcing Justice

Lorena Ossio Bustillos 514 Feind des Kolonialismus

Bartolomé Clavero, Derecho global

Abstracts 516 abstracts

Autoren 524 contributors

Abbildungsnachweise 526 list of illustrations

Marietta Auer

Hundert Klassiker der Weltliteratur*

Christoph Möllers, Leibniz-Preisträger des Jahres 2016, hat eine Theorie der Normen vorgelegt. Diese entfaltet einen philosophisch fundierten zweiteiligen Normbegriff, bestehend »aus einer Möglichkeit und einer Markierung, die die Verwirklichung dieser Möglichkeit affirmiert« (125). Die entscheidende Funktion von Normen liegt nach Möllers im ersten Element, nämlich in der Verweisung auf mögliche alternative Weltzustände. Normen sind soziale Praktiken, die der Sichtbarmachung von unausgeschöpften sozialen Möglichkeiten dienen. Ihre Pointe besteht darin, dass sie diese Funktion gerade durch die Ermöglichung von Normbrüchen erfüllen. Denn Normbrüche ändern grundsätzlich nichts am normativen Fortbestand der gebrochenen Norm als Maß möglicher alternativer Wirklichkeiten. Dies gilt namentlich in demokratischen Verfassungsordnungen, deren ideale normative Ansprüche letztlich »nicht vollständig zu erfüllen sind« (424) und die daher üblicherweise institutionalisierte Verfahren der Kritik an ihrem eigenen Normversagen vorsehen. So betrachtet, können Normen – mit Möllers gegen Luhmann – soziale Zustände nicht nur stabilisieren, sondern auch destabilisieren. Alles eine Frage des »Möglichkeitssinns« – so Möllers mit Robert Musil (368, 447 u. ö.).

In einer der ersten Rezensionen zu Möllers' Werk wurde daraus listig geschlossen, Möllers' Modell demokratischer Normativität müsse in politisch existentiellen Fragen wie der aktuellen Flüchtlingskrise oder der Euro-Krise folglich auch den Möglichkeitssinn derjenigen berücksichtigen, deren abweichende Meinung derzeit als außerhalb des demokratischen Komments stehend und damit als gerade nicht normativ berücksichtigungsfähig wahrgenommen werde.[1] Doch das ist sicherlich nicht das, was Möllers intendiert. Im Gegenteil kommt seine eigene normative Haltung im gesamten Werk trotz seiner erklärten Absicht, einen dezidiert »nichtnormativen Begriff von Normativität« (65) formulieren zu wollen, immer wieder deutlich zum Ausdruck. Möllers bietet entgegen dem, was der Titel des Buches erwarten lässt, keine strikt nichtlegitimatorische Theorie sozialer Normen, sondern etwas, das sich eher als Kulturtheorie des demokratischen Verfassungsstaats mit philosophischem Überbau beschreiben lässt. Besonders deutlich tritt das in den Schlusskapiteln des Werks zutage, wo Möllers eine »idealtypische Genealogie der Verselbständigung des Normativen« (405) entwickelt, die dreistufig, ja geradezu dialektisch von der Erfahrung der Enttäuschung normativer Erwartungen über die erfahrungsübersteigende Verselbständigung einer »soziale[n] Imagination in Politik oder Kunst« (406) bis hin zur finalen Einsicht in die Gestaltbarkeit und Nutzbarkeit von Normen als Mittel sozialer Veränderung voranschreitet. Das Ende der normativen Weltgeschichte scheint damit erreicht zu sein, denn »es ist nicht zu erkennen, dass diesen stark idealisierten Abfolgen in der Gegenwart eine vierte Stufe folgt« (408). Das Schicksal der normativen Unerreichbarkeit des demokratischen Idealzustands ist unausweichlich. Der realen Gesellschaft bleibt die Aufgabe, zwischen »Über-« und »Unternormativierung« (450), also zwischen zu anspruchsvollen ebenso wie zu anspruchslosen normativen Erwartungshaltungen aristotelisch-klug hindurchzusteuern. Bei alledem bewahren Normen stets einen Hauch der idealen Welt, der sie entstammen; nie sind sie nur »Mittel zum Zweck«, denn »wenn Normen nur Mittel zum Zweck sind, bleibt ungeklärt, warum nicht Ursachen anstelle von Normen verwendet werden« (398, vgl. auch 448 f.).

Spätestens an dieser Stelle wird man allerdings stutzig. Kausalgesetze als Alternative zu Normen? Menschen als Billardkugeln? Soziale Regeln als Stoßgesetze? Möllers scheint nicht nur der Auffassung zu sein, dass Normativität und Kausalität abschließende und gleichzeitig austauschbare Alternativen zum Anstoß von Handlungsverläufen in der Welt darstellen, sondern vor allem, dass Normativität verglichen mit Kausalität insoweit stets

* Christoph Möllers, Die Möglichkeit der Normen. Über eine Praxis jenseits von Moralität und Kausalität, Berlin: Suhrkamp 2015, 461 S., ISBN 978-3-518-58611-2

1 Michael Pawlik, Demokratie lebt nicht vom großen Zusammenhalt, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 16.12.2015, 10.

der voraussetzungsreichere Weg sei. Das trifft jedoch nicht zu. Dazu genügt es, sich kurz vorzustellen, was es bedeuten würde, etwa jede freiwillige Vertragserfüllung durch physische Gewalt zu ersetzen. Das Bild von der Funktion des Normativen in der Tatsachenwelt, das Möllers hier zeichnet, erscheint so eigenwillig, dass sich die Frage stellt, was er eigentlich meint, wenn er von Normen oder gar – der Zielsetzung seines Werks entsprechend – von sozialen Normen spricht. Ist Möllers' Normdefinition diesem Begriff wirklich angemessen?

Nehmen wir ein Beispiel: Von meinem Fenster aus sehe ich eine Eisdiele. Immer, wenn ich aus dem Fenster schaue, habe ich Lust, aufzustehen, hinüberzugehen und ein Eis zu essen. Dass ich das tun könnte, ist offensichtlich eine realisierbare Möglichkeit. Da ich immer Lust habe, Eis zu essen, ist die Verwirklichung dieser Möglichkeit auch im Sinne von Möllers »positiv markiert«, denn für das Vorliegen eines solchen »Realisierungsmarkers« ist es lediglich erforderlich, dass die Verwirklichung der Möglichkeit durch die Markierung »positiv besetzt« ist (156). Besteht also eine soziale oder überhaupt eine Norm, die mich verpflichtet, täglich oder gar bei jedem Blick aus dem Fenster Eis zu essen? Wohl kaum. Wo liegt also das Problem von Möllers' Normbegriff? Zunächst einmal lässt er sich nicht dadurch konkretisieren, dass man in die Begriffsbestimmung der »positiven Markierung« die versteckte Bedingung einführt, diese zeige an, dass sich die gekennzeichnete Möglichkeit verwirklichen »soll« (14) – denn das wäre ja gerade zu begründen. Was bedeutet es also genau, dass etwas geschehen »soll«? Mit der bloßen positiven Markierung einer Möglichkeit ist die spezifische »Gesolltheit« des Sollens offenbar unzureichend beschrieben. »Möglichkeit« ist eine ontologische Seinskategorie, die keinen unvermittelten Übergang zu den deontischen Modalkategorien des »Gebotenen« oder »Erlaubten« ermöglicht.[2] Das gilt auch dann, wenn man wie Möllers durch die »positive Markierung« einen evaluativen Zwischenschritt einfügt, der aus dem Dualismus von Sein und Sollen einen versteckten neukantianischen Trialismus von Sein, Sollen und Werten macht. Auch dann wäre der Übergang von einer bloß positiven Bewertung einer Möglichkeit zum Gebot ihrer Verwirklichung eigenständig begründungsbedürftig, selbst wenn man das wie Möllers bezweifelt, indem man beides unterschiedslos als »Norm« bezeichnet (402 f.).

Nun kann man das auf der Grundlage metaethischer Spekulationen natürlich auch anders sehen. Auf solche will sich Möllers allerdings – und das zu Recht – gar nicht erst einlassen, sondern lieber »metaethisch promisk« bleiben (399). In der Tat wäre es für eine Theorie sozialer Normen, die für die Rechts- und Sozialwissenschaften anschlussfähig sein will, sinnvoll, sich insoweit nicht von philosophischen Grenzproblemen abhängig zu machen. Unter diesem Blickwinkel betrachtet liefert dann allerdings Möllers' hauptsächliches Anliegen, sich von solchen philosophischen Theorien des Normbegriffs abzusetzen, die Normen wesentlich als »Gründe« für individuelle Handlungen deuten und angeblich immer gleich nach deren Rechtfertigung fragen (23 ff., insbes. 35 ff.), nur begrenzten Ertrag für die in Aussicht gestellte Theorie sozialer Normen. Abgesehen davon, dass die Bedeutung dieser Theorien genau darin liegt, die metaethische Qualität des »Sollens« zu erklären, die in Möllers' eigener Theorie ungeklärt bleibt, trifft es nicht zu, dass ein Grund, der eine Handlung motiviert und damit als Ausdeutung der Befolgung eines Gebots zur Vornahme dieser Handlung verstanden werden kann, diese immer zugleich auch normativ rechtfertigt. Weder sind Gründe immer notwendig gute oder moralische Gründe, noch ist moralisch oder sonst begründetes immer zugleich ethisch gerechtfertigtes Handeln. Zwischen Normativität, Moralität und ethischer Rechtfertigung besteht kein notwendiger Zusammenhang,[3] so dass es auch weder möglich noch sinnvoll ist, kategorisch zwischen moralischen und sozialen Normen zu unterscheiden, um zur beanspruchten nichtlegitimatorischen Theorie sozialer Normativität zu gelangen (351 ff. u. ö.).[4] Nehmen wir an, ich fühle mich aufgrund meiner am kategorischen Imperativ ausgerichteten persönlichen

2 Zur kategorischen Einordnung der Möglichkeit Immanuel Kant, Kritik der reinen Vernunft, Akademie-Textausgabe Bd. IV, Berlin 1903, 66.

3 Zur Unterscheidung und Terminologie Dietmar von der Pfordten, Rechtsethik, 2. Aufl., München 2011, 63 ff.

4 Eine andere Frage ist deren Abgrenzung aus moralphilosophischer Sicht etwa im Sinne von Immanuel Kant, Die Metaphysik der Sitten, Akademie-Textausgabe Bd. VI, Berlin 1907, 214, auf die es für die von Möllers verfolgten Zwecke aber nicht ankommen sollte.

moralischen Haltung verpflichtet, die Eisdiele zu unterstützen, da sie Bio-Eis aus ökologisch nachhaltiger regionaler Produktion anbietet. Diese Tatsache schließt es keineswegs aus, dass ich damit zugleich im Einklang mit der in meiner sozial avancierten Gemeinschaft geltenden, dort aber rein modisch motivierten sozialen Norm handle, sich ökologisch nachhaltig zu ernähren. Moralische und soziale Normen müssen nicht, können aber inhaltlich ebenso koinzidieren wie moralische oder soziale Normen und Rechtsnormen, ohne dass wiederum irgendeine dieser Normen zugleich den Anspruch auf Rechtfertigung oder »Richtigkeit« erheben könnte.

Was also sind soziale Normen? Die erhoffte Antwort auf diese Frage fällt letztlich vage aus. Benimmregeln ebenso wie religiöse Gebote und gewisse ästhetische und modische Standards zählen offenbar dazu, desgleichen Rechtsnormen und Verfassungsgebote,[5] aus deren methodischer Reflexion Möllers sinnvolle Anregungen für eine allgemeine Theorie sozialer Normen beziehen will. Was aber ist das »Soziale«, das all diese Normen verbindet? Um unser Beispiel ein letztes Mal aufzugreifen: Nehmen wir an, dass ein Kollege an meine Bürotür klopft und mich zum Eisessen einlädt. Nehmen wir weiter an, dass er das nicht nur heute, sondern regelmäßig tut, weil an meiner Fakultät die übliche Praxis besteht, alle wichtigen Entscheidungen beim gemeinsamen Eisessen vorzubereiten, so dass meine Anwesenheit erwartet und mein Fehlen als Pflichtvergessenheit gedeutet wird. Möllers ist nun der Auffassung, dass die metaethischen Theorien, die Normen als Gründe für individuelle Handlungen deuten, nichts zur Aufklärung der spezifisch sozialen Normativität dieser und ähnlicher Situationen beitragen können, weil sie aufgrund ihres auf Handlungen fixierten methodischen Individualismus notwendig zur blickwinkelverzerrenden Verflüchtigung des Sozialen aus der Theorie des Normativen führen müssten, was in der praktischen Philosophie schließlich »unter der Hand« in einen unhinterfragten normativen Individualismus umschlage (33 f., 376 ff., 403, 429 u. ö.).

Auch dem ist jedoch weder in der Voraussetzung noch in der unterstellten Konsequenz zu folgen; Letzteres schon deswegen nicht, weil es eine notwendige Verbindung zwischen methodischem und normativem Individualismus ebenso wenig gibt wie zwischen faktischer Moral und normativer Ethik. Der normative Individualismus in der praktischen Philosophie folgt weder »aus dem Begriff der Norm« (403) noch aus der »Setzung der Handlung als theoretische Basiseinheit« (33 f.).[6] Vor allem jedoch stellt der auf den Handlungsbegriff bezogene methodische Individualismus in den Sozialwissenschaften völlig unabhängig von normativen Rechtfertigungsansprüchen eine reflektierte methodische Haltung dar.[7] Dass es so etwas wie ein »Soziales« gibt, obwohl oder gerade weil jedes Individuum jederzeit individuell auch anders handeln könnte, ist das Grundproblem, das jeder ernstzunehmenden sozialwissenschaftlichen Theorie aufgegeben ist. Möllers müsste, wenn er diesen Ausgangspunkt zurückweisen will, zeigen, was er alternativ anzubieten hat, ohne sich auf »ontologisch verquere Gebilde« respektive »ontologisch obskure Einheiten« (379 f.) als theoretisch basale Annahme einzulassen. Mit dem bloßen Verweis auf die Notwendigkeit einer »Autorisierung« sozialer Normen als Voraussetzung ihrer Kenntlichmachung ist es jedenfalls nicht getan (400 f. u. ö.). In unserem Beispiel erschöpft sich der normative Geltungsanspruch des gemeinsamen Fakultätseisessens etwa gerade nicht in der freundlichen Einladung des Kollegen, der diese Übung weder ins Leben gerufen hat noch mir gegenüber zu ihrer Kenntlichmachung oder gar Durchsetzung ermächtigt oder verpflichtet ist.

Kehren wir damit zu Möllers' Ausgangspunkt zurück: Letztlich geht es hier um etwas ganz anderes, nämlich um eine in ein Kaleidoskop von gesellschafts- und kulturwissenschaftlichen Erkenntnissen eingebettete Theorie regelgeleiteten menschlichen Verhaltens im modernen Verfassungsstaat, deren Lektüre von dem bereits erwähnten Vorrezensenten geradezu als »streckenweise einem intellektuellen Abenteuerurlaub« gleichend beschrieben wurde.[8] Dem können wir nur zustim-

5 Das ist nicht selbstverständlich. Zur terminologischen Abgrenzung von sozialen Normen und Rechtsnormen etwa Thomas Raiser, Grundlagen der Rechtssoziologie, 6. Aufl., Tübingen 2013, 177 ff.

6 Zur ethischen Rechtfertigung des normativen Individualismus von der Pfordten (Fn. 3) 305 ff.

7 Für die Soziologie nur Max Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, hg. v. Johannes Winckelmann, 5. Aufl., Tübingen 1972, § 1, 1 ff.; für die Ökonomie Kenneth J. Arrow (1994), Methodological Individualism and Social Knowledge, in: American Economic Review 84,1 ff.

8 Pawlik (Fn. 1) 10.

men. So erfährt man bei Möllers auch viel Vergnügliches etwa über gefälschte Regeln englischer Schuhmode (251), über die Frage, ob Gott am sechsten Tage besser nur die Frau geschaffen hätte (305), über die Länge von Modezyklen und die Notwendigkeit, die Mode dem Alter des Trägers anzupassen (327) oder schließlich über die heutige Funktion populärer Literatur- und Kunstkanons »à la ›hundert Klassiker der Weltliteratur‹« (256). In diesem Sinne: Man nehme Möllers' Buch, packe es zu den hundert Klassikern der Weltliteratur und begebe sich damit auf intellektuellen Abenteuerurlaub. Vielleicht ergibt sich dabei ja auch noch – ganz spontan und nichtnormativ – die Möglichkeit, ein Eis zu essen.

■

Matthias Schwaibold

GoA – Geschichte ohne Ansicht*

Die nachfolgenden Zeilen sind keine Rezension im eigentlichen Sinne: 1522 Textseiten mit 8063, teilweise seitenfüllenden Fussnoten zu lesen, können weder Autor noch Verlag ernsthaft von irgendwem erwarten, und selbst derjenige, der berufsmässig solche Lektüre betreiben kann oder soll, ist damit doch schnell einmal überfordert. Dass es einem in der Praxis tätigen Juristen – der Verfasser führt inzwischen den Professorentitel, war bzw. ist gemäss Buchumschlag Amtsrichter, Staatsanwalt bzw. Richter am Landgericht – gelungen ist, ein solches Werk überhaupt zu verfassen, nötigt zwar Respekt ab, aber ruft zugleich nach der Frage: Wäre weniger nicht mehr gewesen? Bedarf es dieses Umfangs, um das, was man zu sagen hätte, zu sagen? Der Unterzeichnete kann darauf nach dem eingangs Gesagten gerade keine Antwort geben, kommt aber nicht umhin, diese Frage durchaus bewusst zu stellen.

Versuchen wir trotzdem, uns dem Inhalt zu nähern: Zu diesem Zwecke wurden Vorwort und Einleitung (Bd. 1, 11–39) sowie der 5. Teil (»Schluss«, Bd. 2, 683–743) zwar genau, wenn auch ohne intensives Studium der dort ebenfalls reichlich vorhandenen Fussnoten, gelesen, während alles dazwischen – mithin das allermeiste – lediglich angelesen, durchgeblättert oder schlicht überblättert wurde. Deshalb referieren wir zuhanden der Leser dieser Notiz, was das Inhaltsverzeichnis dem Leser der beiden – missverständlich ihrerseits als »Teile« 1 und 2 bezeichneten – Bände verspricht. Selbstredend lassen wir die weitere Feingliederung aller nachgenannten Unter-Teile beiseite. Der 1. Band enthält 3 Teile: Teil 1 steht unter dem Titel »Die Verrechtlichung der gesellschaftlich gebotenen Hilfe unter anderem im Rechtsinstitut der *negotiorum gestio*« und ist weiter eingeteilt in »Einleitung«, »Rahmenbedingungen« und »Entstehung der *negotiorum gestio*« (hier nachfolgend nur noch *n.g.*). Teil 2 enthält unter dem Titel »Grundtatbestand der *n.g.*« die sechs Unter-Teile »Faktizität der *n.g.*«, »Das »fremde Geschäft (*negotium alterius*)«, »Fremdgeschäftsführungswille (*animus negotia alterius gerendi*)«, »Subsidiarität der *actiones negotiorum gestorum*«, »Abgrenzung der *n.g.* zum konsensualen Auftrag« und »Die sog. echte, berechtigte *n.g.*« Hier werden römische und moderne Bestimmungen zum jeweiligen Untertitel-

* Gunter Deppenkemper, *Negotiorum gestio* – Geschäftsführung ohne Auftrag. Zu Entstehung, Kontinuität und Wandel eines Gemeineuropäischen Rechtsinstituts (Schriften zum Internationalen Privatrecht und zur Rechtsvergleichung Band 36), Göttingen: V&R unipress 2014, 1526 S. (2 Bände), ISBN 978-3-8471-0293-9 (zusätzlich nur online zugänglich: 212 S. Literaturverzeichnis)